

Endbenutzer-Lizenzvertrag (EULA) der CMORE Automotive GmbH

WICHTIGER RECHTLICHER HINWEIS: LESEN SIE FOLGENDE RECHTLICHE BEDINGUNGEN DIESER LIZENZVEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE SOFTWARE VERWENDEN.

NACHFOLGEND SIND DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG UND DEN ERWERB VON SOFTWARE DER „CMORE Automotive GmbH“ DURCH SIE, DEN ENDBENUTZER („LIZENZNEHMER“ BZW. „KUNDEN“), AUFGEFÜHRT. SIE MÜSSEN DIESEN BESTIMMUNGEN ZUSTIMMEN, BEVOR SIE DAS PRODUKT INSTALLIEREN UND BENUTZEN KÖNNEN. WENN SIE MIT DEN BEDINGUNGEN DES LIZENZVERTRAGS NICHT EINVERSTANDEN SIND, MÜSSEN SIE DIE INSTALLATION DER SOFTWARE ABBRECHEN UND/ODER DIE SOFTWARE ENTFERNEN.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Endbenutzer-Lizenzvertrages ist die Überlassung von Standardsoftware mit allen Vertragsbestandteilen (Bedienungsanleitung und sonstiges zugehöriges schriftliches und / oder digitales Material, soweit entsprechend gekennzeichnet.) Sofern kein Datenträger für die Auslieferung verwendet wird, sind das komplette Download-Paket sowie alle genannten Begleitdokumente und das Zertifikat mit Seriennummer Gegenstand dieses Vertrags. Im Folgenden wird der Vertragsgegenstand als „SOFTWAREPRODUKT“ bezeichnet. Sie erhalten mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem das SOFTWAREPRODUKT aufgezeichnet ist, sofern ein solcher Datenträger an Sie abgegeben wurde. Ein Erwerb von Rechten an dem SOFTWAREPRODUKT selbst ist damit nicht verbunden. Dies gilt auch dann, wenn Sie das SOFTWAREPRODUKT ohne Datenträger in digitaler Form über das Internet oder einen anderen Kanal bezogen haben (Download-Version). Das SOFTWAREPRODUKT ist urheberrechtlich und Marken-/titelschutzrechtlich geschützt. Durch diesen Vertrag wird Ihnen lediglich die Nutzungsbefugnis an der Software übertragen.

§ 2 Lizenzgewährung

(A) Die CMORE Automotive GmbH (im Folgenden als „CMORE“ bezeichnet) gewährt Ihnen dauerhaft das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch als „Lizenz“ bezeichnet), die zur Verfügung gestellte Kopie des SOFTWAREPRODUKTES auf einem einzelnen Computer zu benutzen (mit Ausnahme der nachfolgend benannten Fälle).

- (B) Sie dürfen eine Sicherungskopie anfertigen, welche ausschließlich für Zwecke der Datensicherung (Backup) bestimmt ist. Der Originaldatenträger oder das Download-Paket und die Sicherungskopie müssen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.
- (C) Wenn Sie mehrere Lizenzen des SOFTWAREPRODUKTES bezogen haben, wurde Ihnen eine entsprechende Anzahl an Zertifikaten mit Seriennummer übergeben, welche die Anzahl der erlaubten Installationen dokumentiert. In jedem Fall sind die Zusatzlizenzen wie eine normale Lizenz des SOFTWAREPRODUKTES zu behandeln. Es gelten keine erweiterten Nutzungsrechte.
- (D) Testversion. Sollten Sie eine Testversion der Software erhalten, heruntergeladen und/oder installiert haben und sollte Ihnen hiermit eine Evaluierungslizenz für die Software gewährt worden sein, dürfen Sie die Software ab dem Datum der ersten Installation nur zu Evaluierungszwecken verwenden, und zwar ausschließlich während der einzigen geltenden Evaluierungsperiode, außer wie anderweitig angegeben. Jegliche Nutzung der Software zu anderen Zwecken oder über die geltende Evaluierungsperiode hinaus ist strikt untersagt.

§ 3 Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt,

- (A) Copyrightvermerke oder Marken- und Warenzeichen zu verändern oder zu entfernen (Urheberrecht);
- (B) das SOFTWAREPRODUKT, Zertifikat mit Seriennummer sowie sonstiges, schriftliches Material ohne Zustimmung von CMORE einem Dritten zu übergeben oder zugänglich zu machen. Der Weitergabe des SOFTWAREPRODUKTES wird CMORE nur (ganz oder teilweise) zustimmen, wenn:
 - i. Der Kunde dem Dritten die Original Datenträger (soweit vorhanden), den Endbenutzer-Lizenzvertrag und die AGB der CMORE Automotive GmbH weitergibt.
 - ii. Der Kunde alle Kopien löscht, die Verwendung endgültig einstellt und die Erfüllung dieser Pflichten CMORE schriftlich bestätigt.
 - iii. Der Dritte schriftlich gegenüber CMORE erklärt, dass er die zuvor erwähnten Komponenten erhalten hat und aufgrund der Kenntnisnahme des Endbenutzer-Lizenzvertrags sowie der AGB die Rechtsverhältnisse mit CMORE verbindlich anerkennt.
- (C) das SOFTWAREPRODUKT abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, von dem SOFTWAREPRODUKT abgeänderte Werke zu erstellen (außer für den eigenen Gebrauch im Rahmen der von dem SOFTWAREPRODUKT zur Verfügung gestellten Möglichkeiten);

- (D) das Begleitmaterial zu übersetzen, abzuändern, zu vervielfältigen oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen, Copyrightvermerke oder Markenzeichen zu verändern oder daraus zu entfernen;
- (E) das SOFTWAREPRODUKT, ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von CMORE, zu verschenken, zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder gewerblich zu verkaufen (falls nicht per schriftlichem „Reseller-Vertrag/Vertragshändler-Vertrag“ ausdrücklich gesondert geregelt). Überträgt der Lizenznehmer sein Nutzungsrecht, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Nicht an den Dritten übergebene Kopien der Software sind zu löschen, es sei denn, es handelt sich um solche im Rahmen der ordnungsgemäßen Datensicherung.

§ 4 Updates & Support

Die Bereitstellung von neuen Versionen und Aktualisierungen (Updates) für das SOFTWAREPRODUKT und die Konditionen dafür werden für jedes SOFTWAREPRODUKT von CMORE in einem Angebot oder Rahmenvertrag individuell festgelegt. Dazu sind entsprechende Hinweise auf den jeweiligen Produktwebseiten oder dem Verkaufsprospekt des SOFTWAREPRODUKTES angegeben. Dies schließt auch die Produktunterstützung (Support) durch CMORE mit ein.

§ 5 Mitwirkungspflichten und wichtige Sicherheitshinweise

Der Lizenznehmer hat folgende Mitwirkungspflichten und befolgt die nachstehenden Sicherheitshinweise:

- (A) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er seine Sorgfaltspflichten wahrnehmen und vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte.
- (B) Der Kunde ist dazu verpflichtet, das jeweils letzte verfügbare Update zu installieren, um die Funktionalität sicherzustellen.
- (C) Er hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.
- (D) Er wird die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen, die eine Feststellung und Analyse einer Störung bzw. eines Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.
- (E) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Lizenznehmer, soweit die Datensicherung nicht Bestandteil der von CMORE zu erbringenden Leistungen ist.

(F) Einige Funktionen der Software dienen der Analyse und Steuerung und / oder anderweitigen Beeinflussung von elektronischen Systemen im Betrieb. Die Verwendung solcher Funktionen könnte zu schweren Betriebsstörungen in der Umgebung und / oder zu Sachschäden führen. Aus diesem Grund sind diese Funktionen ausschließlich von fachlich qualifiziertem Personal anzuwenden, darunter zählen Personen (i) die mögliche Auswirkungen der Aktion, die durch die Software verursacht werden können, verstanden haben; (ii) die speziell mit der Software und dessen Handhabung geschult sind; (iii) die über ausreichend Erfahrung bei der sicheren Verwendung der Software verfügen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass nur entsprechend qualifiziertes Personal die Software bedient. Das für den Betrieb der Software erforderliche Wissen kann in einer von CMORE angebotenen Schulung, Workshop oder Seminar erworben werden.

§ 6 Gewährleistung

- (A) CMORE gewährleistet Kunden, die Verbraucher sind, für den auf ihrem jeweiligen Bestellformular angegebenen Zeitraum, maximal jedoch für zwei Jahre ab Kaufdatum, dass das SOFTWAREPRODUKT frei von wesentlichen Mängeln ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- (B) Das SOFTWAREPRODUKT hat die vereinbarte Beschaffenheit, wie im Benutzerhandbuch beschrieben und erfüllt die gewöhnliche Verwendung, vorausgesetzt die unterstützten Hardware- und Softwareanforderungen (siehe Benutzerhandbuch) sind gegeben.
- (C) CMORE gewährleistet nicht, dass das SOFTWAREPRODUKT fehlerfrei funktionieren wird, wenn der Kunde nicht regelmäßig Updates installiert.
- (D) Der Kunde akzeptiert, dass kein SOFTWAREPRODUKT frei von Fehlern ist und ist angehalten, seine Daten in einer geeigneten Häufigkeit zu sichern. CMORE bietet keine Gewährleistung für das fehlerfreie Funktionieren der Software und das Erfüllen irgendwelcher Anforderungen.
- (E) Im Gewährleistungsfall muss der Lizenznehmer alle Kopien und/oder Datenträger des SOFTWAREPRODUKTES an CMORE zurücksenden. (Der Lizenznehmer kann einen Rücksendeschein sowie eine Anleitung dazu unter folgendem Link abrufen: *[einfügen]*).
- (F) Die oben angegebenen Regelungen beeinträchtigen nicht die übrigen Rechte, die Ihnen nach dem Gesetz zustehen.

Ist CMORE nicht in der Lage, die Gewährleistung zu erbringen, haben beide Seiten das Recht, unter Erstattung des Erwerbspreises an den Lizenznehmer den Vertrag rückgängig zu machen. In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien. Die Zusicherung von Eigenschaften bzw. Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für Preisangaben oder Angaben zur Freigabe von Ergänzungen und Erweiterungen.

§ 7 Haftungsausschlüsse

- (A) Die Verantwortung für die Auswahl und die Folgen der Benutzung des SOFTWAREPRODUKTES sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer.
- (B) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Software, die der Lizenznehmer nicht in der vereinbarten Hard- und Softwareumgebung einsetzt oder die ohne Zustimmung von CMORE geändert worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass die Änderung bzw. Einsetzung der Software für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (C) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Ausfall des SOFTWAREPRODUKTES auf einen Unfall, missbräuchliche, fehlerhafte oder unsachgemäße Verwendung, aufgrund eines Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten oder Sicherheitshinweise (§ 5) (insbesondere aus dem Betrieb der Software durch nicht qualifiziertes Personal) oder auf einen Virus zurückzuführen ist.
- (D) Soweit gesetzlich statthaft, wird eine Haftung für Schäden jeglicher Art (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Verlust von geschäftlichen Informationen oder aus anderem finanziellen Verlust), die aufgrund irgendeiner Weise mit der Nutzung dieses Produktes oder der Unfähigkeit, dieses Produkt zu verwenden, der Bereitstellung oder dem Versäumnis zur Bereitstellung von sonstigen Dienstleistungen entstehen, oder anderweitig aus der Nutzung des SOFTWAREPRODUKTES oder im Zusammenhang mit einer Bestimmung dieses Vertrags resultiert, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn CMORE über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.
- (E) Im Falle, dass CMORE haftbar gemacht wird, wird die Schadenshöhe auf die Kosten des SOFTWAREPRODUKTES beschränkt.

Die Haftungsbeschränkungen in diesem Vertrag gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. Letzterem nichts anderes geregelt ist. CMORE bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 8 Schadloshaltung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, CMORE und deren Vorstandsmitglieder, Beauftragte und Angestellte von allen Ansprüchen, Verlusten, Klageverfahren oder Schadenersatzansprüchen, einschließlich angemessener Anwaltshonorare, freizustellen und schadlos zu halten, die von einem Dritten aufgrund eines von dem Lizenznehmer begangenen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser EULA, einer von dem Lizenznehmer fahrlässig begangenen Handlung oder eines schuldhaften Verhaltens und/oder eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen geltende Gesetze geltend gemacht werden.

§ 9 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des SOFTWAREPRODUKTS geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet CMORE wie folgt:

CMORE kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen, oder den Kunden von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.

Ist die Nacherfüllung CMORE nicht möglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat der Lizenznehmer das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurück zu nehmen.

Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Kunde wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder CMORE überlassen oder nur im Einvernehmen mit CMORE führen.

Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen CMORE ausgeschlossen.

§ 10 Zahlung

Nach Nutzung einer freien Demoversion, kann der Kunde eine vollständig nutzbare Version beziehen.

Das in diesem Vertrag zugestandene Nutzungsrecht für das SOFTWAREPRODUKT beginnt erst mit der vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Rechnungen sind, falls nicht anders gekennzeichnet, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig; nach Fristablauf kommt der Kunde in Zahlungsverzug und hat den Rechnungsbetrag mit 7% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 11 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

(A) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 1 u. § 2 gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach (B) widerrufbares Nutzungsrecht.

(B) CMORE kann die Rechte nach § 1 und § 2 aus wichtigem Grund widerrufen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere ebendann vor, wenn der Kunde die fällige Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in nich

- (C) unerheblicher Weise auch weiterhin gegen die in § 1 und § 2 definierten Pflichten dieses Vertrages verstößt.
- (D) Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann CMORE vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist, verlangen.
- (E) Für den Fall der Kündigung wegen eines Verstoßes gegen diese EULA oder der Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche Originalversionen und Kopien der Software und aller weiteren Komponenten zurückzugeben oder zu zerstören und die Zerstörung schriftlich CMORE anzuzeigen.

§ 12 Vertraulichkeit; Datenschutz

- (A) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Inhalt jeder individuellen Leistungsvereinbarung sowie die ihr von der anderen Vertragspartei – in welcher Form auch immer – vor oder während der Geschäftsbeziehung mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know-How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke der betreffenden Leistungsvereinbarung zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.
- (B) § 11 Abs. (A) gilt nicht, solange und soweit derart vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Vertragspartei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch CMORE erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

§ 13 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (A) Die Vertragsbeziehung der Vertragsparteien sowie alle Fragen bezüglich Leistungen sowie Gültigkeit und Auslegung vertraglicher Regelungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (B) Gerichtsstand für jede Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsbeziehung – auch in Bezug auf das Zustandekommen und die Beendigung einer individuellen Leistungsvereinbarung – mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz der CMORE Automotive GmbH (Lindau). Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.